

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20 am 15. Oktober 2018

**Bebauungsplanänderung – nochmalige Kundmachung  
„Ediktalverfahren Nr. 1“  
Wirkungsbereich: Gesamtes Stadtgebiet**

ELAK-Zeichen  
0016745/2018 BBV BeG  
Geschäftszeichen  
BBV/B-Ediktalverfahren Nr.1  
Datum  
03.10.2018

## Edikt

Die Stadt Linz beabsichtigt für das gesamte Stadtgebiet von Linz die Änderung von Bebauungsplänen im Wege eines Ediktalverfahrens. Anlass der Durchführung dieser Bebauungsplanänderung mittels Ediktalverfahren ist die geplante Anpassung an die aktuelle Rechtslage sowie die Umsetzung aktueller städtebaulicher Ziele.

Da die Änderung generelle Regelungen begriffsdefinitorischen Inhalts betrifft, kann die nachweisliche Verständigung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG entfallen. Stattdessen erfolgt die Kundmachung mittels **Edikt** durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Linz.

Die Änderung betrifft nachstehende Inhalte:

1. Vereinheitlichung der Richtlinie für den Dachraum- / Dachgeschoßausbau und zurückgesetzte Geschoße
2. Berechnungsgrundlage für Geschoßflächenzahl
3. Neudefinition des mit grüner Farbgebung hinterlegten Bereiches außerhalb der Baufluchtlinien
4. Gestattung der Errichtung von überdachten baulichen Anlagen für KFZ (Carports) im 5m Bereich entlang von Straßenfluchtlinien (Vorgarten)
5. Neudefinition der Begrifflichkeit von Werbeanlagen
6. Festlegung von Begrünungsmaßnahmen für Betriebsbaugebiete und Eingeschränkte gemischte Baugebiete
7. Regelung der Gültigkeit von Begrünungsmaßnahmen auf öffentlichem Gut
8. Maßnahmen im Bauverfahren in der Gefahrenzone Wald

Folgende Änderungen im Vergleich zum Bebauungsplan „Ediktalverfahren Nr. 1“, welcher im Zeitraum vom 14. Mai bis 11. Juni 2018 aufgelegt ist, wurden vorgenommen:

1. Die Aufhebung zusätzlicher Festlegungen für Nebengebäude über die Oö. BauO hinausgehend werden nicht im Ediktalverfahren geregelt.
2. Die Aufhebung der Festlegungen hinsichtlich des erhaltenswerten Baum- und Strauchbestandes werden nicht im Ediktalverfahren geregelt.
3. Es erfolgt keine Aufhebung der Einschränkungen von Werbeanlagen, stattdessen wird die Begrifflichkeit von Werbeanlagen im Ediktalverfahren neu definiert.

Der Bebauungsplan „Ediktalverfahren Nr. 1“ liegt beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4. Stock, im Infocenter Bau- und Gewerbe zur öffentlichen Einsicht auf.

Sie können Ihre Anregungen bzw. Einwendungen **bis 12.11.2018** dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post übermitteln.

**Rechtsgrundlage:**

§ 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Der Bürgermeister:  
Klaus Luger eh.